

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwürfe eines Wettbewerbsgesetzes 2008 und eines Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetzes 2008; **Stellungnahme**

Datum:	1. September 2008
Zahl:	-2V-BG-5607/2-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C1/4**

**Stubenring 1
1011 WIEN**

per e-Mail an: post@c14.bmwa.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 12.08.2008, GZ BMWA-56.141/0002-C1/4/2008, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) im Rahmen des Wettbewerbsreorganisationsgesetzes 2008 neu erlassen wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Stärkung der Bundeswettbewerbsbehörde hinsichtlich ihrer Ermittlungskompetenzen als auch ihrer Entscheidungsbefugnisse wird begrüßt, weil damit ein rasches reagieren auf aktuelle Problemstellungen, wie beispielsweise Preisabsprachen auf dem Treibstoffsektor ermöglicht wird.

Angesichts der Änderungen, die die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 im Bezug auf die Weisungsfreistellung gebracht hat, erscheinen die Verfassungsbestimmungen in den §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 3 nicht zwingend erforderlich. Dieser Umstand wird offensichtlich auch von den Entwurfsverfassern so gesehen, nachdem diese Regelungen in den Erläuterungen im Hinblick auf den neuen Art. 20 Abs. 2 B-VG als „fraglich“ bezeichnet werden. Es stellt sich dabei die Frage, ob damit nur die dort vorgesehenen Aufsichtspflichten umgangen werden sollen? Demgegenüber erfolgt die Weisungsfreistellung in § 49 Abs. 5 nicht im Verfassungsrang.

Fraglich ist überdies das Zusammenspiel der Regelungen des § 8 Abs. 2, wonach Personen mit Anspruch auf Aktivbezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder nicht zum Generaldirektor ernannt werden dürfen und der Bestimmung des § 9 Abs. 1 wo festgelegt ist, dass die Ernennung zum Generaldirektor ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet wird, soweit ein solches nicht bereits besteht. Der Bestand eines solchen Dienstverhältnisses würde aber wohl einen Anspruch auf Aktivbezüge nach den bezüglichrechtlichen Regelungen des Bundes zur Folge haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwürfe eines Wettbewerbsgesetzes 2008 und eines Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetzes 2008; **Stellungnahme**

Datum: **1. September 2008**Zahl: **-2V-BG-5607/2-2008**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) im Rahmen des Wettbewerbsreorganisationsgesetzes 2008 neu erlassen wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA